

Erläuterungen zum Schülerblatt

Allgemeines

Diese Datenerhebung **umfasst folgende** im § 2 Abs. 1 Z 1 Bildungsdokumentationsgesetz (BGBl. 12/2002) angeführte **Ausbildungen**:

- Schulen, Lehrgänge, Sonderausbildungen u. Weiterbildungen gem. GuKG, BGBl. 108/1997
- med.-techn. Akademien und Sonderausbildungskurse gem. MTD-Gesetz, BGBl. 460/1992
- Hebammenakademien und Sonderausbildungskurse gem. HebG, BGBl. 310/1994
- Lehrgänge und Schulen für medizinische Assistenzberufe gem. MABG, BGBl. 89/2012
- Ausbildungsmodule gemäß Sanitätergesetz BGBl. Nr. 30/2002
- Ausbildungen, Aufschulungsmodule, Spezialqualifikationsausbildungen und Ausbildungen für Lehraufgaben gemäß MMHmG BGBl. Nr. 169/2002
- Lehrgänge für Zahnärztliche Assistenz und Weiterbildungen gem. ZÄG, BGBl. 126/2005

Nicht anzugeben sind Schülerinnen und Schüler, die folgende Ausbildungen besuchen bzw. im abgelaufenen Ausbildungsjahr abgeschlossen haben:

- Ergänzungsausbildungen für Nostrifikanten
- verschiedene Arten von Fortbildungskursen
- Ausbildungen im kardiotechnischen Dienst
- Ausbildungen zum Gesundheits- bzw. klinischen Psychologen

Bitte tragen Sie zuerst am Schülerblatt Ihre **6-stellige Schulkennzahl** im vorgesehenen Feld (rot markiert im Kopf der Tabelle) ein. In der Folge ist **für jede Schülerin bzw. jeden Schüler**, die bzw. der im laufenden Ausbildungsjahr an Ihrem Standort eine der im ersten Absatz angeführten Ausbildungen besucht bzw. im abgelaufenen Ausbildungsjahr beendet (egal ob positiv, negativ oder vorzeitig) hat, **eine Zeile** auszufüllen.

Für die jetzige Datenerhebung 2019/20 sind bei der **laufenden Ausbildung** jene Ausbildungen zu berücksichtigen, die im Zeitraum von **Juli 2019 bis Juni 2020** abgehalten werden. Bei der **Beendigung der Ausbildung** sind jene SchülerInnen zu berücksichtigen, die im Zeitraum von **Juli 2018 bis Juni 2019** die Ausbildung beendet haben. Wenn zum Zeitpunkt der Datenmeldung auch schon Ausbildungen nach Ende Juni 2019 beendet wurden, können diese Abschlüsse ebenfalls bereits in die Datenmeldung aufgenommen werden.

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler an Ihrer Ausbildungseinrichtung

- im laufenden Ausbildungsjahr mehrere Ausbildungen absolviert oder
- im abgelaufenen Ausbildungsjahr mehrere Ausbildungen beendet hat oder
- im abgelaufenen Ausbildungsjahr eine Ausbildung beendet und im laufenden Ausbildungsjahr mit einer neuen Ausbildung begonnen hat,

müssen für diese Schülerin bzw. diesen Schüler mehrere Zeilen (pro Ausbildung eine Zeile mit identischen „**Stammdaten**“ und unterschiedlichen „**Ausbildungsdaten**“) ausgefüllt werden.

Stichtag für die Schülerdatenerhebung ist bei Bildungsgängen, die im Juli 2019 bis Oktober 2019 beginnen bzw. begonnen haben, der 31. Oktober 2019, bei allen anderen Bildungsgängen jeweils der zweite Montag nach Beginn des Bildungsganges.

Einsendetermin für die ausgefüllte Tabelle wäre der 30. November 2019 bzw. bei Bildungseinrichtungen, deren Bildungsgänge erst später beginnen, spätestens die fünfte Woche nach Beginn des Bildungsganges.

Für die Retournierung der ausgefüllten Tabelle wurde bei der Statistik Austria eine gesicherte https-Webpage eingerichtet, über die Sie die ausgefüllte Excel-Tabelle uploaden können (siehe Link [Datenübermittlung](#) bzw. unter dem Zweig www.statistik.at → Fragebögen → Bildungseinrichtungen → Schulstatistik → Ausbildungsstätten im Gesundheitswesen → Gesicherte Datenübermittlung - Upload der Schülerdaten). Nähere Hinweise dazu, auch zu der notwendigen Benennung der Excel-Datei bei dieser Art der Übermittlung, finden Sie auf dieser Webpage unter „Erläuterungen“ bzw. wenden Sie sich, auch bei allfälligen anderen Fragen, an **Fr. Wagner** (christine.wagner@statistik.gv.at, **Tel. 01 / 711 28 – DW 73 32**)

Schülerstammdaten

Sozialversicherungsnummer:

In diesem Feld ist die Sozialversicherungsnummer der Schülerin bzw. des Schülers **im 10-stelligen Zahlenformat** anzugeben.

Ersatzkennzeichen:

Falls eine Schülerin bzw. ein Schüler angibt, keine Sozialversicherungsnummer zu besitzen, so muss für diese Schülerin bzw. diesen Schüler ein eindeutiges Ersatzkennzeichen bei der EKZ-Datenbank der Statistik Austria angefordert werden. Setzen Sie sich dazu bitte mit der Statistik Austria, Fr. Wagner (christine.wagner@statistik.gv.at) Tel. 01 / 711 28 – 73 32) in Verbindung. Sie erhalten anschließend eine Zugangsberechtigung zur EKZ-Datenbank und eine kurze Beschreibung, wie die benötigten Ersatzkennzeichen einfach und schnell angefordert werden können.

Geburtsdatum:

Das Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers ist **im Format JJJJ-MM-TT** anzugeben.

Geschlecht:

Das Geschlecht der Schülerin bzw. des Schülers ist als einzelner Buchstabe anzugeben:

M für männlich,
W für weiblich.

Staatsangehörigkeit:

Die Staatsangehörigkeit der Schülerin bzw. des Schülers ist **als Buchstabencode** anzugeben.

Nachfolgend sind die zwölf Buchstabencodes für jene Staatsangehörigkeiten angeführt, die am häufigsten benötigt werden:

A Österreich	CRO Kroatien	BSH Bosnien-Herzegowina
D Deutschland	PL Polen	SBM Serbien-Montenegro
I Italien	TR Türkei	IND Indien
R Rumänien	SQ Slowakei	TCH Tschechien

Die übrigen möglichen Buchstabencodes für die einzelnen Staatsangehörigkeiten finden Sie in der ersten Spalte der Excel-Tabelle „Staatencode“ auf der Homepage der Statistik Austria unter dem nachstehenden Link [Staatencode](#) .

Postleitzahl:

Die Postleitzahl des Heimatortes der Schülerin bzw. des Schülers ist **im 4-stelligen Zahlenformat** anzugeben.

Falls die Schülerin bzw. der Schüler keinen Wohnsitz in Österreich hat, so ist bei der Postleitzahl ein 4-stelliger Zahlencode für den Staat des ausländischen Wohnsitzes anzugeben; nachstehend sind jene 4-stelligen Zahlencodes für Wohnsitze im Ausland angeführt, die am häufigsten benötigt werden könnten:

0002 Deutschland	0004 Ungarn	0006 Italien
0012 Slowenien	0016 Slowakei	0017 Tschechien

Die übrigen möglichen Zahlencodes für Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz in Österreich finden Sie in der dritten Spalte der Excel-Tabelle „Staatencode“ auf der Homepage der Statistik Austria unter dem nachstehenden Link [Staatencode](#).

Heimatort:

Beim Feld Heimatort ist der **Wohnort der Heimatadresse** der Schülerin bzw. des Schülers anzugeben. Falls die Schülerin bzw. der Schüler keinen Wohnsitz in Österreich hat, kann auch ein ausländischer Heimatort angegeben werden.

Zusatzort:

Im Feld Zusatzort ist anzugeben, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine **zusätzliche Anschrift am Ort der Ausbildungseinrichtung** besitzt (z.B. Schwesternheim, Internat, Gastfamilie). Folgende Eintragungen sind in diesem Feld möglich:

- J** für ja,
- N** für nein.

Ausbildungsdaten

Datum des Beginns der Ausbildung:

In diesem Feld ist **im Format JJJJ-MM-TT** anzugeben, zu welchem Datum die Schülerin bzw. der Schüler mit der laufenden Ausbildung (bzw. wenn die Ausbildung im abgelaufenen Ausbildungsjahr beendet wurde, dieser beendeten Ausbildung) begonnen hat.

Schulform:

In diesem Feld ist ein **4-stelliger Zahlencode** für die Art der laufenden Ausbildung (bzw. wenn die Ausbildung im abgelaufenen Ausbildungsjahr beendet wurde, dieser beendeten Ausbildung) der Schülerin bzw. des Schülers anzugeben. Die Zahlencodes für die möglichen Schulformen finden Sie unter dem nachstehenden Link [Schulformen GS](#)

Datum der Beendigung der Ausbildung:

Falls die Schülerin bzw. der Schüler die Ausbildung an Ihrer Ausbildungseinrichtung im abgelaufenen oder im laufenden Ausbildungsjahr beendet hat – egal ob erfolgreich oder nicht erfolgreich, so ist in diesem Feld das Datum **im Format JJJJ-MM-TT** einzutragen.

Falls die Schülerin bzw. der Schüler die Ausbildung noch nicht beendet hat, dann lassen Sie dieses Feld bitte frei.

Beendigungsart:

Falls die Schülerin bzw. der Schüler die Ausbildung an Ihrer Ausbildungseinrichtung im abgelaufenen oder im laufenden Ausbildungsjahr beendet hat – egal ob erfolgreich oder nicht erfolgreich, so ist in diesem Feld die entsprechende Art der Beendigung **als 1-stelliger Zahlencode** einzutragen. Folgende Beendigungsarten sind möglich:

- 1** für Beendigung mit erfolgreich abgelegter Diplomprüfung
- 2** für Beendigung mit erfolgreich abgelegter sonstiger abschließender Prüfung
- 3** für erfolgreiche Beendigung der Ausbildung, wenn die abschließende Prüfung noch nicht erfolgreich abgelegt wurde
- 4** für den vorzeitigen Abbruch der Ausbildung

Falls die Schülerin bzw. der Schüler die Ausbildung noch nicht beendet hat, dann lassen Sie dieses Feld bitte frei.

19. November 2019
Harald Gumpoldsberger
Statistik Austria, Schulstatistik

Datenschutzinformation für Schulstatistik

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schulstatistik gem. Bildungsdokumentationsgesetz.

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/679) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

Telefon: +43 (1) 71128-0

Fax: +43 (1) 71128-7728

eMail: office@statistik.gv.at

Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist:

Mag. Maria-Christine Bienzle

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

Telefon: +43 (1) 71128-7751

eMail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Die Schulstatistik ist Teil der Bundesstatistik zum Bildungswesen. Sie stellt auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes die Situation der schulischen Ausbildung in Österreich regional gegliedert dar und bildet somit eine wichtige Entscheidungshilfe für die Bildungspolitik. Die Daten der Schulstatistik finden einerseits bei internationalen Bildungsstatistiken von OECD, UNESCO und Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union), andererseits als Basis für Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Verwendung.

Rechtsgrundlagen

- Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 idgF.
- Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes (Bildungsdokumentationsverordnung), BGBl. II Nr. 499/2003 idgF
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Statistiken nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen, BGBl. II Nr. 58/2004 idgF
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Stichtage und Berichtstermine nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für Bildungseinrichtungen im Gesundheitsbereich, BGBl. II Nr. 492/2003 idgF

Meldepflicht

Gemäß § 9 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 idgF in Verbindung mit § 10 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF.

Empfänger von personenbezogenen Daten

1. An das Bildungsministerium gemäß § 6 Abs. 3 Bildungsdokumentationsgesetz für die Zwecke der Schülerevidenz; dabei wird einerseits der Personenbezug nicht rückführbar auf die Bildungsevidenzkennzahl verschlüsselt, andererseits werden vom Merkmal Geburtsdatum nur Monat und Jahr der Geburt übermittelt.
2. An die Landesstatistischen Ämter werden anonymisierten Einzeldaten ausschließlich für statistische Zwecke im Rahmen der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl. Nr. 408/1985 übermittelt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Personenbezug der Schülerinnen- und Schülerdaten (Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen) wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich in den eigenen Datenbeständen gemäß § 10a Bildungsdokumentationsgesetz verschlüsselt, zusätzlich wird gemäß § 8 Abs. 6 Z 2 Bildungsdokumentationsgesetz spätestens 20 Jahre nach der letzten Datenmeldung zu dieser Person der Personenbezug gänzlich gelöscht. Weiters wird gem. § 8 Abs. 6 Z 1 Bildungsdokumentationsgesetz die personenbezogene Information über einen allfälligen sonderpädagogischen Förderbedarf einer Schülerin bzw. eines Schülers spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Statistik des jeweiligen Berichtsjahres gelöscht.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) stehen natürlichen Personen grundsätzlich folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Gemäß § 10a Abs. 3 Bildungsdokumentationsgesetz finden die Artikel 15, 16, 18 und 21 DSGVO auf Daten der Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandstatistik insofern keine Anwendung, als dadurch die Verarbeitung dieser Daten für statistische Zwecke erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würde. Gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. b und d sowie Art. 20 Abs. 3 DSGVO finden die Artikel 17 und 20 DSGVO auf Daten der Bundesstatistik zum Bildungswesen und Bildungsstandstatistik keine Anwendung.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden.